

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/98b61e26-f954-3d22-a714-7ee034bba239>

Bibliografie	
Titel	Gesetz über die friedliche Verwendung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren (Atomgesetz)
Redaktionelle Abkürzung	AtG
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	751-1

§ 39 AtG - Ausnahmen von den Leistungen des Bundes

(1) Bei der Freistellungsverpflichtung nach [§ 34](#) und dem Ausgleich nach [§ 38](#) sind die nach [§ 15 Abs. 1 bis 3](#) nachrangig zu befriedigenden Ersatzansprüche nicht zu berücksichtigen.

(2) Entschädigungen nach [§ 29 Abs. 2](#) sind in die Freistellungsverpflichtung nach [§ 34](#) und den Ausgleich nach [§ 38](#) nur miteinzubeziehen, wenn die Leistung einer Entschädigung wegen der besonderen Schwere der Verletzung zur Vermeidung einer groben Unbilligkeit erforderlich ist.

